**Nutzungsbedingungen   
der städtischen Räumlichkeiten der Stadt Hadamar sowie der Räumlichkeiten im Schloss Hadamar  
während der Corona-Pandemie**

**Vorbemerkung**

Dieses Nutzungsbedingungen gelten für alle städtischen Räumlichkeiten und den angemieteten Räumlichkeiten im Schloss und ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie für die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Nutzung eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

1. **Die jeweils aktuell gültige Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen sowie die dazu gehörigen Auslegungshinweise sind zu beachten.**
2. **§ 1 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07.05.2020 Zusammenkünfte und Veranstaltungen**

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa **Tanzveranstaltungen** sind unabhängig von der Personenanzahl **untersagt**.

1. **Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen, Kulturangebote sowie Senioren- begegnungsstätten**

* Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur erlaubt, wenn durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen oder Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes eingehalten werden kann oder statt des Mindestabstandes Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Der Abstand muss in alle Richtungen gegeben sein; der Veranstalter muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
* geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,
* Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
* in geschlossenen Räumen mit Zuschauerplätzen eine **personalisierte Sitzplatzvergabe** erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze von Personen eingenommen werden, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist (Einzelpersonen oder eine Gruppe bis zu 10 Personen oder Personen aus zwei Hausständen). Zwischen diesen Einzelpersonen oder Gruppen ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die personalisierte Sitzplatzvergabe bedeutet nicht, dass zwingend ein Reservierungssystem bestehen muss. Es ist auch ein spontanes Placement oder - bei bekanntem Teilnehmerkreis - eingeplantes Placement möglich. Nicht möglich ist allerdings, spontane 10er-Gruppen zu bilden. Es empfiehlt sich bei der personalisierten Sitzplatzvergabe **zu dokumentieren**, wer wo sitzt. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen nicht mit der Einnahme von Sitzplätzen verbunden sein, bei Veranstaltungen ohne Einnahme von Sitzplätzen muss aber in jedem Fall der Mindestabstand von 1,5 Metern einhaltbar sein.
* in der Regel jeder Person 3 Quadratmeter der begehbaren Fläche zur Verfügung steht. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, welches die Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen sicherstellt.
* Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden.
* Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze).
* **Nach der Veranstaltung ist der Stadt Hadamar ein personalisierter Sitzplatzplan auszuhändigen. Dies kann bei der Hallenrückgabe an den/die Hausmeister/Hallenwart(-in) erfolgen.**

Für Veranstaltungen ändert sich die Personenobergrenze wie folgt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gebäude** | **Raum** | **Quadratmeter** | **Personen- obergrenze** |
|  |  |  |  |
| Stadthalle Hadamar | Großer Saal | 243 qm | 81 Personen |
|  | Kleiner Saal | 100 qm | 33 Personen |
| Mehrzweckhalle Steinbach | Hallenanbau | 70 qm | 23 Personen |
| Dorfgemeinschaftshaus Oberweyer | Saal | 200 qm | 66 Personen |
| Gemeinderaum Niederweyer | Raum | 58 qm | 19 Personen |
| Schloss | Aula | 191 qm | 63 Personen |
|  | Gewölbekeller | 235 qm | 78 Personen |
|  | Schlossküche | 105 qm | 35 Personen |
|  | Innenhof | 1052 qm | (350) 250 Personen \* |

\* maximale Teilnehmerzahl beträgt 250 Personen

**3. Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

**4. Reinigung /Hygiene-Notfallkit**

Es findet von Seiten der Stadtverwaltung keine Reinigung nach einer Nutzung statt. Der Nutzer muss selbst für die Hygiene sorgen.   
Alle benutzen Gegenstände, z. B. Tische, Stühle, Türklinken, Stuhlwagen, Tischwagen usw. müssen nach der Nutzung desinfiziert werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

**5. Hygiene im Sanitärbereich**

Jeder Nutzer ist selbst für die Hygienematerialien, incl. Desinfektionsmittel zuständig.   
Um zu verhindern, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist dies über eine Eingangskontrolle sicherzustellen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Nutzer haben darauf zu achten.

**6. Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem gesamten Gelände der jeweiligen städtischen Einrichtungen kommt.

Auch hier gelten die Abstandsregeln und sind zwingend einzuhalten. Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.

Stand 06.07.2020